

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2026  
nach Abschnitt 1.5.1 des RID  
über die Beförderung von  
Dieselkraftstoffen, paraffinischen Dieselkraftstoffen und paraffinischen Heizölen**

<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
Deutschland	22.04.2026

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2026  
nach Abschnitt 1.5.1 des RID  
über die Beförderung von  
Dieselkraftstoffen, paraffinischen Dieselkraftstoffen und paraffinischen Heizölen**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des RID dürfen
- a) Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 16709:2024 oder EN 16734:2023 oder paraffinische Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 15940:2023 oder paraffinische Heizöle mit einem Flammpunkt gemäß Norm EN 15940:2023 sowie
  - b) Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 590:2022 oder Norm EN 590:2025 oder Gasöl bzw. Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß Norm EN 590:2022 oder Norm EN 590:2025
- unter der Eintragung UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 befördert werden.
- (2) Folgendes ist zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken:
- "BEFÖRDERUNG GEMÄSS MULTILATERALER SONDERVEREINBARUNG RID 1/2026".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, 22. April 2026

Die für das RID zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Für das Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Linda Rathje-Unger